

Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Verhinderung der Einschleppung von gefährlichen Schadorganismen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfuhrkontrolle bestimmter Sendungen mit Verpackungsholz aus China

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		537	537	0	0	0

Verpackungsmaterial aus Holz, das beim Transport von Gegenständen verwendet wird, hat bestimmte phytosanitäre Anforderungen zu erfüllen. Pflanzenschutzkontrollen mehrerer Mitgliedstaaten haben ergeben, dass Verpackungsmaterial, das beim Transport bestimmter spezifizierter Warengattungen aus China eingesetzt wird, häufig von gefährlichen Schädlingen befallen ist. Aus diesem Grund wurde ein Durchführungsbeschluss der Europäischen Union erlassen, dass die Kontrolle dieser Warengattungen in einer bestimmten Kontrollfrequenz durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat.

Dieser Durchführungsbeschluss bedarf zu seiner praktischen Durchführung einiger begleitender Maßnahmen durch eine nationale Verordnung.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs.1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der näheren Ausführung eines Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (2013/92/EU).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Verpackungsholz- Kontrollverordnung

Problemanalyse

Problemdefinition

Verpackungsmaterial aus Holz,, das beim Transport von Gegenständen verwendet wird, hat bestimmte phytosanitäre Anforderungen zu erfüllen. Pflanzenschutzkontrollen mehrerer Mitgliedstaaten haben ergeben, dass Verpackungsmaterial, das beim Transport bestimmter spezifizierter Warengattungen aus China eingesetzt wird, häufig von gefährlichen Schädlingen befallen ist. Aus diesem Grund wurde ein Durchführungsbeschluss der Europäischen Union erlassen, dass die Kontrolle dieser Warengattungen in einer bestimmten Kontrollfrequenz durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat.

Dieser Durchführungsbeschluss bedarf zu seiner praktischen Durchführung einiger begleitender Maßnahmen durch eine nationale Verordnung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichtdurchführung des Beschlusses drohen Vertragsverletzungsverfahren.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Ausbrüche der betroffenen Schädlinge haben alleine in Österreich Schäden in Höhe von mehreren Millionen Euro verursacht, die von der öffentlichen Hand getragen worden sind.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Gemäß Durchführungsbeschluss bestehen umfangreiche Kontroll- und Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung der Einschleppung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit 120 Beanstandungsmeldungen mit lebenden Quarantäne-Schadorganismen (laut Europhyt)	Einschleppung auf Null oder gegen Null.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einfuhrkontrolle

Beschreibung der Maßnahme:

Bestimmte Warengattungen (Steinwaren) mit Ursprung in China sind vor der zollamtlichen Freigabe anhand festgelegter Kontrollfrequenzen (90 % bzw. 15 %) einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle ist von der für die Einfuhr gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wald, vorzunehmen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
bisher ca. 120 Beanstandungen (laut Europhyt)	keine Beanstandungen, weil keine Einschleppung mehr.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		537	537	0	0	0

Den Aufwendungen stehen kostendeckende Gebühren gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen repräsentativ für "2013-2014"

	in Tsd. €	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		281
Betrieblicher Sachaufwand		166
Transferaufwand		89
Aufwendungen gesamt		536
Nettoergebnis		-536

	in VBÄ	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		3,9

Erläuterung

Der gesamte Personalaufwand ist durch Gebühren bedeckt.

Der gesamte betriebliche Sachaufwand ist durch Gebühren bedeckt.

Der gesamte Transferaufwand ist durch Gebühren bedeckt.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		537	537	0	0	0
durch Mehreinzahlungen		537	537	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf ca. 60.000 EUR pro Jahr.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern und Gebühren

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

Erläuterung

Gesamte Gebührenbelastung unter 1 Mio. EUR pro Jahr.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Gesamtbelastung jedenfalls unter 1 Mio. EUR pro Jahr.

Umweltpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen.

Erläuterung

Die Zahl der im Falle eines Schädlingsbefalles anzuordnenden Begasungen der Container ist marginal.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	Personal-aufw.
Repr.*	Kontrolle Frequenz 90 %	Einfuhrkontrolle	Bund	VD- Gehob. Dienst 2 A2/5- A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1-2	500	1,00 Stunden	20.427
Repr.*	Kontrolle Frequenz 90 %	Einfuhrkontrolle	Bund	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	40	4,00 Stunden	8.342
Repr.*	Kontrolle Frequenz 15 %	Einfuhrkontrolle	Bund	VD- Gehob. Dienst 2 A2/5- A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1-2	1500	1,00 Stunden	61.280
Repr.*	Kontrolle Frequenz 15 %	Einfuhrkontrolle	Bund	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	180	4,00 Stunden	37.540
Repr.*	Kontrolle alle Sendungen	Antragbearbeitung- und Vergebührung	Bund	VD- Gehob. Dienst 2 A2/5- A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1-2	5900	15,00 Minuten	60.259
Repr.*	Kontrolle der von der Frequenz erfassten Sendungen	Reisebewegung	Bund	VD- Gehob. Dienst 2 A2/5- A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1-2	1000	2,00 Stunden	81.707

Repr.*	Kontrolle der Reisebewegung von der Frequenz erfassten Sendungen	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	110	2,00 Stunden	11.471
--------	--	------	---	-----	--------------	--------

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
Repr.*	Kontrolle Frequenz 90 %	20.427	35	7.149
Repr.*	Kontrolle Frequenz 90 %	8.342	35	2.920
Repr.*	Kontrolle Frequenz 15 %	61.280	35	21.448
Repr.*	Kontrolle Frequenz 15 %	37.540	35	13.139
Repr.*	Kontrolle alle Sendungen	60.259	35	21.091
Repr.*	Kontrolle der von der Frequenz erfassten Sendungen	81.707	35	28.597
Repr.*	Kontrolle der von der Frequenz erfassten Sendungen	11.471	35	4.015

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
2013	Amtliches Kilometergeld	Bund	1	42.000	42.000
2013	Schulung der Kontrollorgane	Bund	1	5.000	5.000
2013	Restgasmengenanzeigergeräte	Bund	5	1.000	5.000
2013	Aufwand Dienstpürhunde	Bund	20	300	6.000
2013	Raumkosten	Bund	1	9.900	9.900

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

- Repr.* : 1. Reisekosten amtliches Kilometergeld
 2. Schulungskosten für 8 Kontrollorgane
 3. Anschaffung Spezialgasmessgeräte
 4. Tagesentschädigung für Einsatz externer Käferspürhunde

Transferaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
Repr.*	Transferaufwand gemäß § 21 Abs. 3 BFW-Gesetz	Bund	1	89.365	89.365

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

Repr.* : Transfer von 31,8 % des Aktivaufwandes Pensionsvorsorge von BFW an Bund

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	420102 Post 7411000	537	537	0	0	0
Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinzahlungen in	420102 Post 7411000	537	537	0	0	0

Erläuterung der Bedeckung

Die Aufwendung werden zur Gänze durch Gebühren bedeckt.

Erläuterungen Besonderer Teil

Erläuterungen zu § 1:

Gemäß Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2013/92/EU (ABl. Nr. L 47 vom 20.2.2013 S 74) sind bestimmte spezifizierte Sendungen mit Ursprung in China dann einer amtlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn beim Transport dieser Sendungen Verpackungsmaterial aus Holz im Sinne des internationalen Standards ISPM Nr. 15 Verwendung findet.

In diesem Durchführungsbeschluss sind je nach Warengattung, spezifiziert durch die Position der Kombinierten Nomenklatur, unterschiedliche Kontrollfrequenzen vorgesehen. Für die Positionen 2514, 2515 und 2516 ist dabei ein Kontrollfrequenz von mindestens 90 %, für die Positionen 6801 und 6802 ist eine Kontrollfrequenz von mindestens 15 % festgelegt.

Die Kontrolle hat dabei entweder an der Ersteintrittsstelle, oder, für ein Binnenland wie Österreich von erheblich größerer Bedeutung, bei weitergeleiteten Sendungen am Bestimmungsort zu erfolgen. Für die Weiterleitung an den Bestimmungsort gelangen gemäß dem Durchführungsbeschluss die Vorschriften der Richtlinie 2004/103/EG sinngemäß zur Anwendung. Dies bedeutet, dass vor der Weiterleitung das Einvernehmen zwischen der amtlichen Stelle an der Eintrittsstelle sowie der amtlichen Stelle am Bestimmungsort herzustellen ist. Dies kann sowohl im Einzelfall vonnöten sein, es erscheint aber auch bei Einführern, die häufig spezifizierte Warensendungen erhalten, plausibel, eine Pauschalvereinbarung zwischen den Dienststellen abzuschließen.

Das Bundesamt für Wald hat in seinem Amtsblatt detaillierte Vorschriften hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung einer beantragten Örtlichkeit als Kontrollort für die Bestimmungsortkontrolle kundzumachen.

Erläuterungen zu § 2:

Da im Allgemeinen die Einführer (oder deren Spediteure) zuerst über das Eintreffen einer Sendung Informationen erhalten, trifft sie auch die Verpflichtung, die zuständigen Behörde so rasch als möglich über die geplante Ankunft an der Eintrittsstelle bzw. am Bestimmungsort in Kenntnis zu setzen, um so unnötige Stehzeiten hintanzuhalten. Zur möglichst raschen und zweckmäßigen Abwicklung der Untersuchung sind die Einführer auch zu entsprechender Hilfeleistung bei der Durchführung verpflichtet.

Um die Abwicklung von Anmeldung und Kontrolle so effizient als möglich zu gestalten, hat das Bundesamt für Wald ein Formblatt, vorzugsweise in elektronischer Form, aufzulegen. In diesem Formblatt soll es einen vom Einführer zu befüllenden Teil geben (beispielsweise Zahl der Container, Herkunft der Ware, Verschiffungsort, Absender, Empfänger udgl.) sowie einen ausschließlich von der Behörde zu befüllenden Teil (Entscheidung über die Aufnahme in die Kontrollfrequenz, Freigabe, Anordnung einer amtlichen Maßnahme, Gebührenvorschreibung).

Die Freigabe der Sendung durch die zuständige Behörde bildet eine notwendige Unterlage für die weitere zollamtliche Abfertigung.

Erläuterungen zu § 3:

Für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen ist eine Gebühr gemäß den unionsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Kontrollen in einer reduzierten Frequenz vorzuschreiben.

Dies bedeutet, dass jeder Einführer, sowohl jener Teil, bei dem die Sendungen einer Untersuchung unterzogen wird, als auch jener Teil, bei dem nach der Anmeldung ohne weitere Untersuchung die Freigabe erteilt wird, einen gleichen Anteil am Gesamtaufwand, jedoch nur in der Höhe des Prozentsatzes der Kontrollfrequenz, zu entrichten haben.

Das Bundesamt für Wald hat diesbezüglich einen Gebührentarif kundzumachen.

Als Berechnungsmaßstab wäre die Gebühr auf die Zahl der in der jeweiligen Sendung enthaltenen Container umzulegen.

Für die Durchführung einer amtlichen Maßnahme (beispielsweise Begasung) ist dagegen aufgrund des allenfalls sehr unterschiedlichen Aufwandes der Aufwand im Einzelfall zu berechnen und vorzuschreiben.

Die Entrichtung der Gebühr bildet, analog zu den sonstigen Vorschriften bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen, eine Voraussetzung für die phytosanitäre Freigabe der Sendung.

Erläuterungen zu § 4:

Es sind zwei Fälle von Nichtentsprechung der Vorschriften zu unterscheiden:

1. Es wird bei der amtlichen Untersuchung ein Befall mit lebenden Stadien von Schadorganismen festgestellt.
2. Es wird festgestellt, dass die Sendung entgegen den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 nicht über die erforderliche Kennzeichnung verfügt, mit der bestätigt wird, dass das Holzverpackungsmaterial den Vorschriften entsprechend behandelt worden ist.

In beiden Fällen ist eine amtliche Maßnahme anzuordnen.

In § 30 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 ist in den Abs. 1 bis 3 folgende Vorgangsweise angeführt:

(1) Ergibt die amtliche Untersuchung, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind, hat der Anmelder die Sendung unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. Ablehnung der Einfuhr der Sendung oder von Teilen der Sendung in die Europäische Union;
2. Verbringung an einen Ort außerhalb der Union unter amtlicher Überwachung gemäß den entsprechenden Zollverfahren während der Verbringung innerhalb der Europäischen Union;
3. Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses aus der Sendung;
4. Vernichtung;
5. Auferlegung einer Quarantäne, bis die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen gemäß § 28 Abs. 4 vorliegen;
6. geeignete Behandlung, wenn das Bundesamt für Ernährungssicherheit, im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, davon ausgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 infolge der Behandlung eingehalten werden und das Risiko der Verbreitung von Schadorganismen vermieden wird, wobei Maßnahmen zur geeigneten Behandlung auch bei Schadorganismen ergriffen werden können, die weder in Anhang I noch in Anhang II angeführt sind.

(2) Der Ort der Behandlung oder Vernichtung muss so gelegen sein, dass Schadorganismen nicht eingeschleppt oder ausgebreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung gemäß Abs. 1 Z 1 ist die Sendung neuerlich zu untersuchen.

In der Mehrzahl der Fälle wird, auch aus wirtschaftlichen Überlegungen der Einführer heraus, von der Möglichkeit der Behandlung des Verpackungsholzes Gebrauch zu machen sein. In concreto würde dies eine Begasung mit Phosphorwasserstoff oder einem ähnlichen geeigneten und zugelassenen Biozidprodukt bedeuten.

Erst wenn festgestellt wird, dass infolge der Behandlung die Verbreitung von Schadorganismen nicht mehr zu befürchten ist, darf das Kontrollorgan eine Freigabe der Sendung erteilen.